



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 8. September 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
23. Juni 2022

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Frau Berks
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35737
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-17-851-007551 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Bundesregierung möchte den Familien gute Rahmenbedingungen bieten und hält deshalb eine Vielzahl von Leistungen für Familien bereit. Die finanzielle Unterstützung hilft Familien, Kosten, die durch Kinder entstehen, zu tragen. Zudem werden durch diese Leistungen auch zeitliche Spielräume eröffnet, damit Eltern und Kinder Zeit für ein gelingendes Miteinander haben. Als wichtige Leistungen, die Eltern auch gerade in den ersten Lebensjahren des Kindes unterstützen, sind das Elterngeld, das Kindergeld, die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Entgeltpunkte für die dreijährigen Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu nennen. Zusätzlich werden Familien mit geringen Einkommen durch den Kinderzuschlag und das Wohngeld unterstützt. Alleinerziehende werden mit dem Unterhaltsvorschuss unterstützt, wenn der andere Elternteil seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkommt.

Familien mit kleinem Einkommen werden durch das Elterngeld besonders unterstützt, denn sie können bis zu 100 Prozent ihres Netto-Einkommens vor der Geburt bekommen. Reicht das Elterngeld allein oder zusammen mit dem weiteren Haushaltseinkommen nicht aus, um den finanziellen Bedarf der Familie zu decken, besteht in der Regel ein Anspruch auf weitere Sozialleistungen.



Das Elterngeld wurde in 2007 insbesondere mit dem Ziel eingeführt, das Einkommen und damit die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu stützen. Studien zeigen, dass dieses Ziel für das erste Lebensjahr des Kindes erreicht wurde. Denn die Mehrheit der Familien hat durch das Elterngeld ein höheres Nettoeinkommen.

Außerdem sollte das Elterngeld bewirken, dass Mütter früher in den Arbeitsmarkt zurückkehren. Die Erwerbsbeteiligung von Müttern ist als ein Ergebnis neuer Lebensziele und wirksamer Politik - wie der Einführung des Elterngeldes - seit 2006 kontinuierlich gestiegen, insbesondere bei jungen Familien mit Kindern unter drei Jahren. *Viele Mütter sind heute deutlich schneller nach der Geburt ihres Kindes wieder erwerbstätig, und dies auch deutlich häufiger in großen Teilzeitumfängen von 28 bis 36 Wochenstunden. Damit hat das Elterngeld wesentlich dazu beigetragen, dass mehr Mütter ihre Existenzen - auch langfristig - gut sichern können.*

Im Zusammenhang mit der Elterngeld-Bezugszeit kritisieren Sie die Anrechnung von Mutterschaftsleistungen beim Elterngeld. Mutterschaftsleistungen und Elterngeld erfüllen denselben Zweck. Diese Leistungen sind ein Ausgleich dafür, dass nach der Geburt des Kindes Einkommen wegfällt. Um Doppelleistungen zu vermeiden, werden Mutterschaftsleistungen daher auf das Elterngeld angerechnet. Gleichzeitig gelten Monate mit Bezug von Mutterschaftsleistungen als verbrauchte Basiselterngeld-Monate. Sollte das Elterngeld jedoch höher sein als die Mutterschaftsleistungen, hält die Mutter zusätzlich zu den Mutterschaftsleistungen den Unterschied in Form von Elterngeld. *Das Basiselterngeld ermöglicht allen Familien gleichermaßen die Sicherung ihrer Lebensgrundlage bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes - unabhängig von der Anrechnung von Mutterschaftsleistungen. Für eine Änderung der elterngeldrechtlichen Regelungen, die die Mutterschaftsleistungen betreffen, besteht daher kein Anlass.*

Die Wünsche und Erwartungen von Eltern an ihr Familienleben haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert: Die meisten Elternpaare möchten Beruf und Familie partnerschaftlich miteinander vereinbaren. Mit dem in 2015 eingeführten ElterngeldPlus wurde dieser Wunsch aufgegriffen. Mit dem ElterngeldPlus können die Eltern ihren Elterngeldbezug noch flexibler gestalten und hierfür bis zu 28 Monate ElterngeldPlus beziehen, ihre Bezugszeit also verdoppeln. Eltern profitieren vom ElterngeldPlus damit über den 14. Lebensmonat ihres Kindes hinaus und können ihr Elterngeldbudget besser ausnutzen. Außerdem können Eltern, die sich für ein partnerschaftliches Zeitarrangement



entscheiden, einen Partnerschaftsbonus in Form von bis zu vier weiteren gemeinsamen ElterngeldPlus-Monaten erhalten, wenn sie in dieser Zeit parallel zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten. Eltern können damit insgesamt bis zu 32 Lebensmonate ElterngeldPlus beziehen.

Die von Ihnen vorgeschlagene längere Bezugszeit des Elterngeldes kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Im Hinblick auf die Höhe des Elterngelds kritisieren Sie den Progressionsvorbehalt. Beim Progressionsvorbehalt handelt es sich um eine steuerrechtliche Regelung, durch die erreicht wird, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der in der progressiven Gestaltung des Steuertarifs zum Ausdruck kommt, nicht durch die Steuerfreiheit bestimmter Bezüge beeinträchtigt wird. Mit dem Steuersatz soll die gesamte Steuerkraft erfasst werden, und zwar auch insoweit, als sie auf Bezügen beruht, die die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht erhöhen. Das gezahlte Elterngeld kann zuweilen sehr hoch sein. In jedem Fall erhöht sich mit dem Elterngeld das dem Haushalt zur Verfügung stehende Einkommen und damit die steuerliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich des übrigen Einkommens. Das gilt auch für den Mindestbetrag des Elterngeldes.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass durch den Koalitionsvertrag Familien noch besser unterstützt werden sollen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. Der Koalitionsvertrag sieht daher einige wichtige Punkte zur Verbesserung des Elterngelds vor, an deren Umsetzung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend intensiv arbeitet. Hierzu gehört auch die Dynamisierung von Mindest- und Höchstbetrag des Elterngelds.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Berks